

Gegenüberstellung der Satzungsänderungen

Turn- und Sportfreunde 1901/20 Bracht e. V. | Satzung 2021 und vorgesehene Neufassung 2026

Hinweis: Aufgeführt sind die Paragraphen, deren Wortlaut, Nummerierung oder Regelungsgehalt geändert wird. Bei inhaltlichen Änderungen wird der jeweilige Paragraph vollständig wiedergegeben. Ändert sich ausschließlich die Paragraphennummer, werden nur die alte und die neue Bezeichnung gezeigt. § 1 und § 2 sind nicht enthalten, da sie unverändert bleiben.

§ 3 / § 3 – Gemeinnützigkeit

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
§ 3 Gemeinnützigkeit (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	§ 3 Gemeinnützigkeit (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a – Grundsätze der Tätigkeit (neu)

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
— keine entsprechende Regelung —	§ 3a Grundsätze der Tätigkeit (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. (2) Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten. (3) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. (4) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen. (5) Der Verein ist offen für die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. (6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 4 – Verbandsmitgliedschaften (neu)

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
— keine entsprechende Regelung —	§ 4 Verbandsmitgliedschaften (1) Der Verein ist Mitglied a. Im Kreissportbund Viersen b. Im Gemeindesportverband Brüggen e.V. c. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
	(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, wählt der erweiterte Vorstand für die Dauer von zwei Jahren die jeweils erforderlichen Delegierten und Ersatzdelegierten.

§ 4 / § 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften. (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.	§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften. (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme auch an einzelne Personen delegieren. Beabsichtigt die bevollmächtigte Person einen Aufnahmeantrag abzulehnen, legt sie den Aufnahmeantrag dem geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vor. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 5 / § 6 – Arten der Mitgliedschaft

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
§ 5 Arten der Mitgliedschaft (1) Der Verein besteht aus: • aktiven Mitgliedern • passiven Mitgliedern • Ehrenmitgliedern (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.	§ 6 Arten der Mitgliedschaft (1) Der Verein besteht aus: a. aktiven Mitgliedern b. Ehrenmitgliedern c. Ehrenvorsitzende (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 / § 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet • durch Austritt aus dem Verein (Kündigung); • durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7); • durch Streichung aus der Mitgliederliste; • durch Tod; • durch Auflösung des Vereins; (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.	§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung); b. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8); c. durch Streichung aus der Mitgliederliste; d. durch Tod; (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06.;31.12) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 / § 8 – Ausschluss aus dem Verein

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
§ 7 Ausschluss aus dem Verein (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied • grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht; • in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt; • sich grob unsportlich verhält; • dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet. (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. (5) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. (7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem	§ 8 Ausschluss aus dem Verein (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht; b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt; c. sich grob unsportlich verhält; d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet. (2) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. (4) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. (5) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen. (7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den erweiterten Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen. (9) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des erweiterten Vorstands, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.	

§ 8 / § 9 – Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und gegebenenfalls eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. (3) Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit. (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen. (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt. (6) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. (8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. (9) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. (10) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. (11) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.	§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und gegebenenfalls eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen. (4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. (6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. (7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. (8) Der erweiterte Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. (9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 9 / § 10 – Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben. (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen. (3) Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr üben ihr Antrags- und Rederecht persönlich aus, vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bleiben sie ausgeschlossen.	§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere geschäftsunfähige Mitglieder im Sinne des BGB üben ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können sie persönlich ausüben. (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen. (3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr üben ihr Antrags- und Rederecht persönlich aus, vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bleiben sie ausgeschlossen.

§ 10 / § 11 – Ordnungsgewalt des Vereins

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
§ 10 Ordnungsgewalt des Verein (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten. (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen: a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro b) Befristeter bis maximal 6monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb. (3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet. (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. (5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe. (6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. (7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. (8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.	§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen und insbesondere des Schutzkonzeptes des Vereins zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter/innen und Übungsleiter/innen Folge zu leisten. (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen einzeln oder kumulativ nach sich ziehen: a. Verwarnung b. Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro; c. zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme am Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb von bis zu sechs Monaten d. zeitlich befristetes Verbot des Betretens von Vereinsanlagen von bis zu sechs Monaten, e. zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen von bis zu sechs Monaten. (3) Das Verfahren wird vom erweiterten Vorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend. (4) Bei einem schwerwiegenden Vorwurf eines Verstoßes gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, vorübergehende Maßnahmen gegen das Mitglied zu treffen. Der geschäftsführende Vorstand ist nach vorheriger Anhörung des Mitglieds berechtigt, die Vereinsstrafen gem. Abs. 2 c), d) und e) zeitlich befristet bis zu sechs Wochen gegen ein solches Mitglied zu verhängen.

§ 11 / § 12 – Die Vereinsorgane

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
§ 11 Die Vereinsorgane Organe des Vereins sind: • die Mitgliederversammlung; • der geschäftsführende Vorstand; • der Gesamtvorstand;	§ 12 Die Vereinsorgane Organe des Vereins sind: a. die Mitgliederversammlung; b. der geschäftsführende Vorstand; c. der erweiterte Vorstand; d. die Abteilungsversammlungen

§ 12 / § 13 – Die Mitgliederversammlung

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
§ 12 Die Mitgliederversammlung (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres durchgeführt werden. (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. (4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3. (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der	§ 13 Die Mitgliederversammlung (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres durchgeführt werden. (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde. (4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
anwesenden Mitglieder beschlussfähig. (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen. (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. (10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. (11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der Medienwart, der stellvertretende Medienwart und der Sozialwart werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. (12) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der ZweiWochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.	(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen. (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. (10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. (11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. (12) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. (13) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 13 / § 14 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig: a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands; b) Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand c) Entgegennahme der Kassenprüfberichte; d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Sozialwarts; e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Sozialwarts; f) Wahl der Kassenprüfer; g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins; h) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.	§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig: a. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes; b. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand c. Entgegennahme der Kassenprüfberichte; d. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands; e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands; f. Wahl und Abberufung des/der Finanzreferent*in g. Wahl der Kassenprüfer; h. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins; i. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge. j. Wahl von

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
	Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

§ 14 / § 15 – Der geschäftsführende Vorstand

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
§ 14 Der geschäftsführende Vorstand (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus: a. der/dem Vorsitzenden; b. der/dem Stellv. Vorsitzenden; c. der/dem Stellv. Vorsitzenden; d. der/dem Schatzmeister/in; e. der/dem Stellv. Schatzmeister/in f. der/dem Geschäftsführer/in g. der/dem Stellv. Geschäftsführer/in Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, wobei mindestens eine dieser beiden Personen in der Funktion des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden (a. - c.) tätig sein muss. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei in den geraden Jahren a., c., e. und g. gewählt werden und in den ungeraden Jahren b., d. und f. gewählt werden. Der Medienwart und der Sozialwart, werden in ungeraden Jahren für zwei Jahre gewählt. Der stellvertretende Medienwart wird in geraden Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. (2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. (3) Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Tätigkeitsfelder besondere Beauftragte berufen. Die Beauftragten nehmen mit beratender Stimme grundsätzlich an Sitzungen des Gesamtvorstands teil. Auf Einladung nehmen Beauftragte, zum entsprechenden Tagesordnungspunkt, an der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands teil. (4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. (5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. (7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.	§ 15 Der geschäftsführende Vorstand (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus: a. der/dem Vorsitzenden; b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden; c. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden; d. der/dem Geschäftsführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei in den geraden Jahren a. und c. gewählt werden und in den ungeraden Jahren b. und d. gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. (2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. (3) Der geschäftsführende Vorstand lädt die Abteilungsleitungen grundsätzlich zu seinen Sitzungen ein. Die Teilnahme erfolgt freiwillig und mit beratender Stimme. Für weitere Personen (Beauftragte) bleibt es dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten, diese bei Bedarf beratend hinzuzuziehen. Der geschäftsführende Vorstand kann für einzelne Tagesordnungspunkte nicht-öffentliche Beratungen durchführen. (4) Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Tätigkeitsfelder besondere Beauftragte berufen. Die Beauftragten unterstützen den Vorstand in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich. (5) Der Finanzreferent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes teil. (6) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner im Amt befindlichen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sitzungen können als Präsenzsitzung, virtuelle Sitzung oder hybride Sitzung stattfinden. Beschlüsse außerhalb einer Sitzung können in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an der Beschlussfassung beteiligt werden und kein Mitglied innerhalb der gesetzten Frist diesem Verfahren widerspricht. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Näheres zu Einladung, Sitzungsablauf, Eilentscheidungen, Umlaufbeschlüssen, Dokumentation und Interessenkonflikten regelt eine Geschäftsordnung. (7) Der geschäftsführende Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern, der Geschäftsstellenleitung, Abteilungsleitungen oder anderen geeigneten Personen für bestimmte Geschäfte oder klar abgegrenzte Geschäftsbereiche schriftliche Vollmacht erteilen. Umfang und Dauer der Vollmacht sind zu dokumentieren. Die Leitungs- und Gesamtverantwortung des geschäftsführenden Vorstandes bleibt unberührt. (8) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. (9) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 15 / § 16 – Der erweiterte Vorstand

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
§ 15 Der Gesamtvorstand (1) Der Gesamtvorstand besteht aus - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, - den Abteilungsleitern, - dem Sozialwart - dem Medienwart und seinem Stellvertreter (2) Der Medienwart kann weitere Vereinsmitglieder zur Ausübung der Tätigkeit berufen. Diese müssen vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden. (3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere: • Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge. • Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung. • Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7 und Verhängung von Sanktionen gem. § 10 • Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands. • Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9 (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. (5) Der Gesamtvorstand tritt mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.	§ 16 Der erweiterte Vorstand (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus: a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, b. den Abteilungsleitungen der gemäß § 18 eingerichteten Abteilungen, insbesondere der Abteilung Fußball sowie der Abteilung Breiten- und Gesundheitssport, c. dem/der Jugendvorsitzenden, d. dem/der Finanzreferent/in e. den durch den geschäftsführenden Vorstand bestellten Beauftragten. (2) Der erweiterte Vorstand dient der Einbindung der Abteilungen sowie fachlicher Verantwortlicher in die Vereinsarbeit. Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand und wirkt insbesondere an der Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen mit, die den Sport- und Spielbetrieb sowie die Organisation des Vereins betreffen. (3) Die Abteilungsleitungen können sich im Verhinderungsfall durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen. Ist eine Abteilung vorübergehend ohne gewählte Abteilungsleitung, kann der geschäftsführende Vorstand eine kommissarische Vertretung bis zur nächsten Abteilungsversammlung benennen. (4) Die Abteilungsleitungen sowie der/die Jugendvorsitzende haben im erweiterten Vorstand Stimmrecht. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben ebenfalls Stimmrecht. Die Beauftragten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. (5) Der/Die Finanzreferent/in wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er/Sie unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in allen Angelegenheiten der Haushaltsplanung, Budgetsteuerung, Finanzkontrolle und des Controllings. Die Aufgaben werden durch die Finanzordnung näher geregelt. (6) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweils im Amt befindlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. (7) Der erweiterte Vorstand tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. (8) Der erweiterte Vorstand erlässt ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass dieses im Verein umgesetzt wird. Das Schutzkonzept umfasst insbesondere Regelungen: a. zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, b. zur verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, c. zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen, d. zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein sowie e. zum Umgang mit Vorfällen und Verdachtsfällen.

§ 17 – Vereinsjugend (neu)

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
— keine entsprechende Regelung —	§ 17 Vereinsjugend (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die sportfachliche Organisation des Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetriebes der Kinder und Jugendlichen verbleibt bei den jeweils zuständigen Abteilungen. Die Vereinsjugend nimmt insbesondere abteilungsübergreifende Jugendangelegenheiten wahr. Das Nähere zur Aufgabenabgrenzung und Zusammenarbeit regeln die Jugendordnung und die Abteilungsordnungen. (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Mit der Eigenständigkeit und Selbstverwaltung der Vereinsjugend ist nicht gemeint, dass

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
	diese einen Anspruch auf ein eigenes Bankkonto und eine eigene Barkasse hat, sondern dass für die Vereinsjugend eine eigene Kostenstelle eingerichtet wird, die sie eigenverantwortlich bewirtschaften kann. (3) Organe der Vereinsjugend sind: a. der Jugendvorstand b. die Jugendversammlung c. Der/Die Jugendvorsitzende ist Leiter*in des Jugendvorstandes und Mitglied des erweiterten Vorstandes. Der/Die Jugendvorsitzende wird von der Jugendversammlung gewählt. Sollte die Jugendversammlung keine/n Jugendvorsitzende*n benennen, kann diese/r von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit des/der von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendvorsitzenden endet, sobald die Jugendversammlung selbst eine/n Jugendvorsitzende*n wählt. (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 16 / § 18 – Abteilungen

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
§ 16 Abteilungen (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes. (3) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören. (4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.	§ 18 Abteilungen (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der erweiterte Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen. (2) Jede Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Abteilungsleiter/in und ggf. weitere Abteilungsvorstandsmitglieder. Einer Abteilungsversammlung gehören alle Mitglieder der jeweiligen Abteilung an. Für die Abteilungsversammlungen gelten sinngemäß die Regelungen zur Mitgliederversammlung, soweit die jeweilige Abteilungsordnung nicht etwas Abweichendes regelt. (3) Der erweiterte Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter/innen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine/n Abteilungsleiter/in wählen. Wird der/die abgelehnte Abteilungsleiter/in erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den/die Abteilungsleiter/in. Lehnt die Mitgliederversammlung den/die gewählte/n Abteilungsleiter/in ab, muss die Abteilungsversammlung eine/n neue/n Abteilungsleiter/in wählen. Sollte eine Abteilungsversammlung keine Abteilungsleitung wählen, kann der geschäftsführende Vorstand eine kommissarische Abteilungsleitung bis zur nächsten Abteilungsversammlung benennen. Die Abteilungsleiter/innen sind Mitglied des erweiterten Vorstandes. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.

§ 17 / § 19 – Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
§ 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine	§ 19 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende. (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.	angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Des Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende. (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 18 / § 20 – Kassenprüfer

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
§ 18 Kassenprüfer (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen. (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes, wobei der 1. Kassenprüfer im geraden Jahr und der 2. Kassenprüfer im ungeraden Jahr gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.	§ 20 Kassenprüfer (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. (2) Die Amtszeit der beiden Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei der 1. Kassenprüfer im geraden Jahr und der 2. Kassenprüfer im ungeraden Jahr gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wirtschafts- und Finanzführung des Vereins beauftragen. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 19 / § 21 – Vereinsordnungen

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
§ 19 Vereinsordnungen Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen. a) Beitragsordnung b) Finanzordnung Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.	§ 21 Vereinsordnungen (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen. a. Beitragsordnung b. Finanzordnung c. Datenschutzordnung d. Geschäftsordnung e. Organisationsordnung Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 / § 22 – Haftung des Vereins

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
§ 20 Haftung des Vereins (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte	§ 22 Haftung des Vereins (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.	(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 / § 23 – Datenschutz im Verein

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
§ 21 Datenschutz im Verein (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.	§ 23 Datenschutz im Verein (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n, wenn er aufgrund der gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet ist. (4) Alles Weitere kann in der Datenschutzordnung geregelt werden.

§ 22 / § 24 – Auflösung

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
§ 22 Auflösung	§ 24 Auflösung

§ 23 / § 25 – Gültigkeit dieser Satzung

Bisherige Fassung – Satzung 2021	Vorgesehene Neufassung – 2026
§ 23 Gültigkeit dieser Satzung (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.09.2021 beschlossen. (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.	§ 25 Gültigkeit dieser Satzung (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.09.2026 beschlossen. (2) Bis zum 31.12.2026 bleibt der nach der bisherigen Satzung amtierende geschäftsführende Vorstand in seiner bisherigen Zusammensetzung im Amt. Ab dem 01.01.2027 besteht der geschäftsführende Vorstand ausschließlich aus den in § 15 Abs. 1 genannten Ämtern. Bereits gewählte Amtsinhaber eines dort genannten Amtes setzen ihre laufende Amtszeit fort. (3) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. (4) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.